



Statuten

VFB Verein Furka-Bergstrecke

Sektion Solothurn

02. März 2012

Inhaltsverzeichnis	1
I NAME UND SITZ	2
II ZWECK	2
III MITGLIEDSCHAFT	2
1. Mitgliederkategorien	2
2. Begründung der Mitgliedschaft	3
3. Beendigung / Verlust der Mitgliedschaft	3
IV MITGLIEDERBEITRAG, HAFTUNG, VEREINSVERMÖGEN	3
1. Mitgliederbeitrag	3
2. Haftung	3
3. Vereinsvermögen	3
4. Rechnungsperiode	4
V ORGANISATION	4
A Generalversammlung	4
1. Stellung	4
2. Befugnisse	4
3. Durchführung	4
4. Form der Einberufung	5
5. Stimmrecht	5
6. Vorsitz	5
7. Beschlussfassung	5
B Vorstand	5
1. Zusammensetzung	5
2. Befugnisse	6
3. Stimmrechtsvertretung	6
4. Einberufung und Vorsitz	6
5. Beschlussfassung	6
C Revisionsstelle	6
D Delegierte	6
VI SCHLUSSBESTIMMUNG	7
Anhang 1 Mitgliederbeiträge	8

I Name und Sitz	
Art. 1	<p>1 Unter dem Namen VFB Verein Furka-Bergstrecke, Sektion Solothurn (nachfolgend VFB Solothurn genannt), besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).</p> <p>2 Der VFB Solothurn ist eine selbständige Sektion des Dachverbandes VFB Verein Furka-Bergstrecke.</p> <p>3 Der Sitz der Sektion Solothurn des VFB befindet sich am jeweiligen Wohnsitz des Sektionspräsidenten.</p>
II Zweck	
Art. 2	<p>1 Die Sektion Solothurn des VFB fördert und unterstützt den Wiederaufbau und den Unterhalt der Furka-Bergstrecke zwischen Oberwald (Kanton Wallis) und Realp (Kanton Uri) sowie den historischen Bahnbetrieb und dessen Unterhalt auf dieser Strecke;</p> <p>2 Die Sektion Solothurn des VFB unterstützt die für die Furka-Bergstrecke und den Dampfbahnbetrieb notwendige Öffentlichkeitsarbeit;</p> <p>3 Die Sektion Solothurn des VFB unterstützt und koordiniert Tätigkeiten mit anderen VFB-Sektionen sowie mit dem Dachverband;</p> <p>4 Die Sektion Solothurn des VFB fördert den Zusammenhang und die Kameradschaft unter den Sektionsmitgliedern.</p>
III Mitgliedschaft	
	1. Mitgliederkategorien
Art. 3	<p>a) Ordentliche Mitglieder</p> <p>1 Ordentliche Mitglieder des VFB, Solothurn sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Es bestehen folgende Mitgliedschaftskategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - natürliche Personen <ul style="list-style-type: none"> • Einzelmitglied • Einzelmitglied auf Lebenszeit • Familien und Ehepaare (Kollektivmitgliedschaft) • Juniorenmitglied bis 26 Jahre (beweispflichtig mit ID- oder Passkopie) - juristische Personen und Rechtsgemeinschaften des privaten und öffentlichen Rechts sowie staatliche und nicht-staatliche Organisationen. <p>2 Diese Aufzählung ist abschliessend. Es ist Sache des Dachverbandes zusätzliche oder andere Mitgliedschaftskategorien festzulegen.</p>
	<p>b) Ehrenmitglieder</p> <p>3 Die Generalversammlung der VFB Sektion Solothurn kann auf Antrag des Sektionsvorstandes Mitglieder, die sich um den Vereinszweck in der Sektion Solothurn in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.</p> <p>4 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.</p>

	2. Begründung der Mitgliedschaft
Art. 4	<p>1 Die Aufnahme eines Gesuchstellers erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches an den Vorstand VFB. Dieser kann die Aufnahme eines Gesuchstellers unter Angabe der Gründe verweigern.</p> <p>2 Die Mitglieder des VFB der VFB-Sektion Solothurn werden automatisch zu Mitgliedern des Dachverbandes.</p> <p>3 Mit dem Beitritt zum VFB zur VFB-Sektion Solothurn übernimmt das Mitglied auch die sich aus der Zugehörigkeit des VFB Solothurn zum Dachverband ergebenden Rechte und Pflichten.</p> <p>4 Ein Übertritt in eine andere Sektion kann jederzeit erfolgen. Eine Meldung an den Mitgliederservice des Dachverbandes genügt.</p>
	3. Beendigung / Verlust der Mitgliedschaft
Art. 5	<p>1 Ein Mitglied kann jederzeit den Austritt aus dem VFB Solothurn mit rechtlicher Wirkung auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich an den Vorstand erklären.</p> <p>2 Die Mitgliedschaft erlischt automatisch einerseits mit dem Tod des Mitgliedes und andererseits bei Nichtbezahlung der Vereinsbeiträge aufgrund einer erfolglosen zweiten schriftlichen Mahnung (eingeschriebene Post).</p> <p>3 Das Mitglied bleibt jedoch für das gesamte laufende Vereinsjahr dem VFB Solothurn gegenüber in vollem Umfange beitragspflichtig.</p>
IV Mitgliederbeitrag, Haftung, Vereinsvermögen	
	1. Mitgliederbeitrag
Art. 6	<p>1 Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied bezahlt einen jährlichen Mitgliederbeitrag.</p> <p>2 Der Mitgliederbeitrag setzt sich aus einem Dachverbandsanteil und einem Sektionsanteil zusammen.</p> <p>3 Die Delegiertenversammlung beschliesst die Höhe der VFB Mitgliederbeiträge und der Sektionsbeiträge anlässlich der ordentlichen DV jeweils für das der DV folgende Geschäftsjahr.</p> <p>4 Die Höhe des Mitgliederbeitrages ist nach Mitgliedschaftskategorien abgestuft und im Anhang der VFB Statuten geregelt.</p> <p>5 Bei einem Vereinseintritt nach dem 30.09. ist für das laufende Jahr kein Mitgliederbeitrag zu entrichten.</p> <p>6 Dem ZV obliegen das Inkasso der gesamten Mitgliederbeiträge sowie das Mahnwesen.</p>
	2. Haftung
Art. 7	<p>1 Für die Verbindlichkeiten des VFB Solothurn haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des VFB, Solothurn ist ausgeschlossen.</p> <p>2 Für Personen, welche als Organ für den VFB Solothurn handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.</p>
	3. Vereinsvermögen
Art. 8	Die Mitglieder des VFB Solothurn haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

	4. Rechnungsperiode
Art. 9	Das Vereinsjahr des VFB, Solothurn entspricht dem Kalenderjahr.
V Organisation	
Art. 10	Die Organe des VFB Solothurn sind: <ul style="list-style-type: none"> • die Generalversammlung; • der Vorstand; • die Revisionsstelle; • die Delegierten
	A Generalversammlung
	1. Stellung
Art. 11	Die Generalversammlung ist das oberste Organ des VFB Solothurn.
	2. Befugnisse
Art. 12	Die Generalversammlung hat namentlich folgende Befugnisse: <ol style="list-style-type: none"> a) Wahl des Sektionspräsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren; b) Wahl der Delegierten für den Dachverband VFB; c) Abberufung von Mitgliedern des Sektionsvorstandes; d) Beschlussfassung über Tätigkeitsbericht und Jahresrechnung; e) Déchargeerteilung an den Vorstand; f) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Mitglieder- und Sektionsbeitrages; g) Beschlussfassung über Statutenänderungen; h) Ausschluss von Mitgliedern; i) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern gemäss Art. 13 Abs. 2 der Statuten; k) Stellungnahme und Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, welche der Vorstand der Generalversammlung unterbreitet; l) Beschlussfassung über Auflösung des VFB Solothurn und Verwendung des Vereinsvermögens; m) Antrag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern des Vorstandes zuhanden der Generalversammlung der Sektion Solothurn.
	3. Durchführung
Art. 13	<p>1 Der VFB, Solothurn führt jährlich eine ordentliche Generalversammlung durch. Ausserordentliche Generalversammlungen sind je nach Bedarf einzuberufen.</p> <p>2 Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 60 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen (Datum des Poststempels oder E-mail).</p> <p>3 Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschliesst oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder die Revisoren des VFB-Solothurn dies verlangen. Jedes Mitglied kann die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen.</p> <p>4 Das Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung ist schriftlich (Post, E-mail) an den Vorstand zu richten.</p>

	<p>5 Ueber die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>
	<p>4. Form der Einberufung</p>
Art. 14	<p>1 Die Mitglieder sind spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand schriftlich einzuladen (Datum des Poststempels oder E-mail).</p> <p>2 Als rechtsgültige Einladung gilt auch die Publikation im Mitteilungsblatt (heute Dampf an der Furka) des Dachverbandes unter Angabe der Traktandenliste.</p> <p>3 Wird ein Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung gestellt, hat der Vorstand die ausserordentliche Generalversammlung innert 60 Tagen unter Angabe der Traktanden einzuberufen.</p>
	<p>5. Stimmrecht</p>
Art. 15	<p>1 Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.</p> <p>2 Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme. Jede Kollektivmitgliedschaft natürlicher Personen, jede juristische Person und jede Rechtsgemeinschaften des privaten und öffentlichen Rechts sowie jede staatliche und nicht-staatliche Organisation hat eine Stimme.</p> <p>3 Jede Stimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen.</p> <p>4 Die Mitglieder des Vorstandes des VFB Solothurn haben in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, kein Stimmrecht</p>
	<p>6. Vorsitz</p>
Art. 16	<p>Der Sektionspräsident oder dessen Stellvertreter leitet die Generalversammlung.</p>
	<p>7. Beschlussfassung</p>
Art. 17	<p>1 Beschlüsse werden von der Generalversammlung mit dem einfachen Mehr der Stimmberechtigten gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitzuzählen sind.</p> <p>2 Die Generalversammlung kann nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss fassen, welche mit der Einberufung der Generalversammlung angekündigt wurden.</p> <p>3 Die Generalversammlung kann die Auflösung des VFB, Solothurn beschliessen, wenn mindestens zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Sie beschliesst über die Verwendung des Vereinsvermögens, das ausschliesslich für den weiteren Unterhalt der historischen Furka-Bergstrecke, ihrer Lokomotiven und Bahnwagen einzusetzen ist.</p> <p>4 Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.</p> <p>5 Es wird offen abgestimmt, sofern nicht schriftliche Abstimmung beschlossen wird.</p>
	<p>B Vorstand</p>
	<p>1. Zusammensetzung</p>
Art. 18	<p>1 Der Vorstand besteht aus dem Sektionspräsidenten und mindestens drei weiteren Mitgliedern.</p> <p>2 Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren</p>

	gewählt. Sie sind wieder wählbar. 3 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
	2. Befugnisse
Art. 19	1 Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und handelt für den Verein nach aussen. 2 Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten der Generalversammlung oder den Rechnungsrevisoren zugewiesen sind. 3 In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen namentlich: a) Besorgung der laufenden Geschäfte; b) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung; c) Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung; d) Pflege der Beziehungen zu Behörden sowie zu in- und ausländischen Organisationen mit Bezug auf historische Bahnen; e) Planung und Durchführung von Veranstaltungen; f) Führung der Jahresrechnung; g) Rechenschaftsablegung über die Vereinstätigkeit.
	3. Stimmrechtsvertretung
Art. 20	Jede Stimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen.
	4. Einberufung und Vorsitz
Art. 21	1 Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. 2 Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen. 3 Der Sektionspräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Sitzungen des Vorstandes.
	5. Beschlussfassung
Art. 22	1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. 2 Beschlüsse werden vom Vorstand mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitzuzählen sind. 3 Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig. Für die Berechnung des Mehrs ist auf die abgegebenen Stimmen abzustellen, wobei ausdrückliche Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. 4 Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
	C Revisionsstelle
Art. 23	1 Zwei Mitglieder des VFB Solothurn werden als Rechnungsrevisoren gewählt. 2 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Sektionspräsidenten zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht. 3 Die Rechnungsrevisoren werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar. 4 Zusätzlich ist ein Ersatzrevisor zu wählen.
	D Delegierte
Art. 24	1 Es werden Mitglieder des VFB Solothurn als Delegierte in den schweizerischen Dachverband gewählt, deren Anzahl gemäss Grösse der Sektionen in

	<p>den Statuten des Dachverbandes festgelegt ist.</p> <p>2 Die Delegierten vertreten im Dachverband die Sektion Solothurn. Ihre Befugnisse an der Delegiertenversammlung sind im Art.12 der Statuten des Dachverbandes geregelt.</p> <p>3 Die Delegierten werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.</p> <p>4 Es ist zusätzlich ein Ersatzdelegierter zu wählen.</p>
VI Schlussbestimmung	
Art. 25	1 Die Statuten des VFB Solothurn sind anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 02. März 2012 beschlossen worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 08. April 2003.

Oensingen, 02. März 2012

Verein Furka-Bergstrecke,
Sektion Solothurn

Namens der VFB Sektion Solothurn

Heidi Albisser-Schlächli
Sektionspräsidentin

Rosmarie Nyffeler-Allemann
Vizepräsidentin

Integrierender Bestandteil der Statuten
Anhang I: Mitgliederbeiträge

Anhang 1: Mitgliederbeiträge

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der VFB-Statuten Stand 13.11.2010

Mitgliederkategorie	Dachverband	Sektion	Total
Einzelmitglied	CHF 50.00	CHF 10.00	CHF 60.00
Einzelmitglied auf Lebenszeit	CHF 1'000.00	CHF 200.00	CHF 1'200.00
Familien* und Ehepaare**	CHF 75.00	CHF 15.00	CHF 90.00
juristische Personen und Rechtsgemeinschaften des privaten und öffentlichen Rechts sowie staatliche und nichtstaatliche Organisationen	CHF 250.00	CHF 50.00	CHF 300.00
Juniorenmitglied bis 26 Jahre (Beweispflichtig mit ID oder Passkopie)	CHF 25.00	CHF 5.00	CHF 30.00

*) Als *Familien* gelten in ungetrennter Ehe lebende, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene, ledige oder verwitwete Eltern, welche mit unmündigen Kindern, die unter ihrer elterlichen Sorge und Obhut stehen, in einem Haushalt zusammenleben.

**) Als *Ehepaare* gelten in tatsächlich oder gerichtlich ungetrennter Ehe lebende Personen. Den Ehepaaren gleichgestellt sind dauernde Lebenspartnerschaften.

***) Als Juniorenmitglied gelten Jugendliche und junge Erwachsene bis einschliesslich dem Kalenderjahr, indem das 25. Lebensjahr vollendet wird.

Olten, 13.11.2010

VFB Verein Furka-Bergstrecke

Namens des Zentralvorstandes

Robert Frech
Zentralpräsident

Bernd Hillemeyr
Vizepräsident